

# Rechtsecke

## Massesicherungspflicht vs. Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben bei einem GmbH-Geschäftsführer

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben bekanntlich die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern – spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht zu beantragen.

Insofern sind die Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung noch geleistet werden. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar sind.

So hatten die Richter des Bundesgerichtshofes zu entscheiden, ob es sich bei der Abführung von fälligen Leistungen an die Sozialkasse um solche Zahlungen handelt.

So kamen die Richter des Bundesgerichtshofes zu dem Entschluss, dass es dem Organvertreter (GmbH-Geschäftsführer) nicht abverlangt werden kann, die Massesicherungspflicht (Zahlung an potenzielle Gläubiger) zu erfüllen und fällige Leistungen an die Sozialkassen nicht zu erbringen, wenn er sich dadurch strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

Die Nichtabführung hätte letztlich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine strafrechtliche Verfolgung und ggf. strafrechtliche Sanktionen zur Folge gehabt.

### Hinweis:

Die vorgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofes zeigt wiederum sehr deutlich, in welchem „Spannungsfeld“ sich der Geschäftsführer einer GmbH befindet und dass rechtzeitiges „Erkennen von Krisensituationen“ und „Gegensteuern“ zwingend auch zur Vermeidung einer persönlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers erforderlich sind.